

Festsetzungsverfügung

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.87 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.90 (BGBl. I S. 2840) und der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 03.11.87 (SGV NW S. 401) in der jetzt gültigen Fassung wird der Wochenmarkt der Gemeinde Nordkirchen wie folgt festgesetzt:

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die Gegenstände vorrätig gehalten und feilgeboten werden, die nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung und der Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes der Gemeinde Nordkirchen in der jeweils geltenden Fassung zugelassen sind.
2. Der Wochenmarkt findet donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr statt. Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tag statt.
3. Markthändler und deren Beauftragte sind verpflichtet, den Marktplatz bis spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit zu räumen.
4. Als Marktbereich wird der Ludwig-Becker-Platz festgesetzt. Der Marktbereich ist im anliegenden Lageplan gekennzeichnet.
5. In dringenden Fällen können vom Gemeindedirektor Ort und Zeit anders festgesetzt werden. Die Änderung ist rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Nordkirchen, den 12. Oktober 1992

Gemeinde Nordkirchen
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Drebing

Gemeindedirektor